

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 17.

Montag den 21. Jänner

1856.

3. 34. a (3)

Nr. 9.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte in Treffen ist die Amtsvorsteherstelle mit dem Jahresgehälte von 1000 fl. und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehalts-Kategorien von 1100 fl. und 1200 in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten, oder um eine aus diesem Anlasse bei einem andern hiesigen gemischten Bezirksamte in Erledigung kommende Bezirksvorsteherstelle bewerben wollen, haben binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung im Amtsblatte der Laibacher Zeitung, ihre gehörig dokumentirten Besuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Laibach einzubringen und sich insbesondere über die Befähigung für die politische Geschäftsführung auszuweisen, zugleich aber auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der hiesigen Bezirksämter verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.

Laibach am 7. Jänner 1856.

3. 47. a (1)

Nr. 593

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem mit der Hafen- und Seesantitäts-Agentie vereinigten Rebenzollamte II. Klasse in Sdobba, ist die Einnehmer- zugleich Hafen- und Seesantitäts-Agentenstelle, mit dem Jahresgehälte von vierhundert Gulden, dem Genusse einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung des systemmäßigen Quartiergeldes, und mit der Verbindlichkeit zur Leistung der Dienstkaution im Betrage einer Jahresbesoldung, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Besuche, unter Nachweisung ihres Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens, der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Kenntnisse im Zoll-, Kasse- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolge bestandenen Sanitäts-Prüfung, dann der Kenntniß der deutschen, italienischen und wo möglich einer slavischen Sprache, so wie der Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Kautionsleistung, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Zoll-, Hafen- oder Sanitätsbeamten im Bereiche der k. k. steier. österr. k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar 1856 bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzubringen.

Von der k. k. steier. österr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 12. Jänner 1856.

3. 35. a (2)

Nr. 26391.

Konkurs-Kundmachung.

Im Steuer-Verwaltungsgebiete der k. k. steier. österr. k. k. Finanz-Landes-Direktion ist eine Steueramts-Kontrollorstelle II. Klasse, mit dem Gehälte jährl. 600 fl. und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Kautionsleistung im Betrage, definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Besuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, der bisherigen Verwendung, der theoretischen und praktischen Kenntnisse in den Geschäften der direkten Besteuerung, im Gebührenbemessungs-, Kassen- und Rechnungsfache, der Kenntniß der Vorschriften über die Aufbewahrung und Verrechnung der Waisengelder und gerichtlichen Depositen, der Kautionsfähigkeit und unter der Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten in

Steiermark verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar 1856 bei der Finanz-Landes-Direktion in Graz einzubringen.

Von der k. k. steier. österr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 3. Jänner 1856.

3. 36. a (2)

Nr. 28195.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Tabak-Verschleiß-Magazine zu Fürstfeld ist die Kontrollorstelle mit dem Jahresgehälte von fünfhundert Gulden C. M. und der Verpflichtung zur Leistung einer Kautionsleistung im Betrage in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über das Alter, Religionsbekenntniß, Stand, tadellose Moralität und korrekte politische Haltung, über die zurückgelegten Studien und bestandenen Prüfungen, Sprachkenntnisse, insbesondere über die Kenntniß der Tabak-Verschleiß-Manipulation, dann der Rechnungsgeschäfte, endlich über ihre bisherige Dienstleistung versehenen Besuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 10. Februar 1856 an die k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die mit diesem Dienstposten verbundene Kautionsleistung zu leisten in der Lage sind.

Von der k. k. steierm. österr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 10. Jänner 1856.

3. 29. a (3)

Nr. 18381/503.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Tirol und Vorarlberg wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stempelhauptverlag in Innsbruck im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden wird.

Der genannte Hauptverlag hat seinen Materialbedarf an Tabak und Stempelmarken vom hiesigen k. k. Tabak- und Stempel-Verschleißmagazin zu beziehen. Dem Hauptverlage sind 1 Unterverleger, ein Großtrafikant und zwei und dreißig Trafikanten zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1854 bis letzten Oktober 1855 an Tabak 232.100 Pfund, im Gelde 55.887 fl. 54 kr., an Stempelmarken 2028 fl. 15 kr., in Summe 57.916 fl. 9 kr. C. M. Hierauf hasten folgende, nach dem Ergebnis des Verwaltungsjahres 1855 berechnete Lasten:

- a) allgemeine Tabak-Verschleiß-Provision für den Unterverlag à 4 $\frac{1}{4}$ % per 1080 fl. 27 $\frac{1}{4}$ kr.;
- b) allgemeine Verschleiß-Provision für die Großtrafik à 7 % per 494 fl. 53 kr.;
- c) Gutgewicht vom geschnittenen Rauchtobak für den Unterverlag und die Großtrafik à 2 $\frac{1}{2}$ %; dann für die Trafikanten à 2 % pr. 166 fl. 5 $\frac{1}{4}$ kr.

Nur die beanspruchte Tabak-Verschleiß-Provision, nach Prozenten ausgedrückt, hat den Gegenstand der Angebote zu bilden. Falls der Ersteher dieses Hauptverlages das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, wird demselben ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kautionsleistung sicher zu stellen wäre. Der Summe dieses Kredites ist der Material-Vorrath gleich, zu dessen Erhaltung der Ersteher stets verpflichtet ist. Wollte von einem solchen Kredit Ge-

brauch gemacht werden, so würde ihm ein solcher im Betrage von 1500 fl. gegen Kautionsleistung gewährt werden.

Diese Kautionsleistung kann geschehen:

1. durch Erlag vom baren Gelde, welches beim Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt wird;
2. in öffentlichen Staatspapieren nach der für Verleger festgesetzten Werthbestimmung, oder endlich
3. mittelst einer von der k. k. Finanz-Prokurator geprüften und von der Gefälls-Behörde als annehmbar anerkannten Hypothekar-Urkunde.

Ueber den kreditirten Betrag käme nebst der erlegten Kautionsleistung auch eine Schuldverschreibung nach dem in der Abrechnungsvorschrift vom 14. April 1840 vorgezeichneten Muster auszustellen.

Wird jedoch von der Kreditsbewirkung und Zugestehung kein Gebrauch gemacht, so muß von dem Verlags-Uebernehmer die vorgeschriebene Bevorräthigung Zug für Zug durch Barzahlung bewerkstelliget werden.

Die Bewerber um den Hauptverlag haben fünfhundert Gulden C. M. W. W. als Badium vorläufig bei einer Landeshaupt-, Kreis-, Sammlungs- oder Bezirkskassa zu erlegen und die diesfällige Kassaquittung dem gesiegelten und mit dem 15 kr. Stempel versehenen Offerte beizuschließen.

Dieses Offert ist längstens bis letzten Jänner 1856, 12 Uhr Mittags unter der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak- und Stempelhauptverlag in Innsbruck“ bei dem Präsidium der gefertigten Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

Dieses Offert ist nach dem am Schlusse dieser Kundmachung beigefügten Formulare zu verfassen und nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

1. über das erlegte Badium;
2. über die erlangte Großjährigkeit;
3. mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Differenten, von deren Angeboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt werden; das Badium des Ersteheres hingegen wird entweder bis zum Erlage der Kautionsleistung oder, falls er das Material Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt werden. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer geartete Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet. Gleichfalls kann das unveränderte Fortbestehen der demalsten zur Materialfassung zugewiesenen Verschleißer nicht zugesichert werden. Eine diesfällige Aenderung gibt auf eine Entschädigung keinen Anspruch. Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verlagsgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit dem Verlagsgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie die Nachweisung über den Ertrag und die Auslagen bei der hiesigen Kameral-Bezirks-Verwaltung während der üblichen Amtsstunden einzusehen.

Von der Konkurrenz sind alle jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt; dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen

eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung oder einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Monopolsgegenständen bezieht, verurtheilt, oder nach Maßgabe der in Geltung gewesenen Gesetze wegen Mangels an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, welche vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt am Verlasorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verlagsgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Befugniß sogleich abgenommen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck am 15. Dezember 1855.

Formular eines Offertes
(von Innen.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempel-Hauptverlag in Innsbruck unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von . . . (in Buchstaben auszudrücken) Prozenten von der Summe des Tabak-Verschleißes in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier angeschlossen.

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort und Charakter des Offerten.

(Von Außen)

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stempel-Hauptverlages zu Innsbruck.

3. 111. (1) Nr. 1.

E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Erben nach der am 13. Dezember 1852 verstorbenen Frau Margareth Podboi, in die öffentliche Feilbietung des zu deren Verlaß gehörigen, im Grundbuche der Pfarrkirchengült U. L. F. in Dobrava sub Rekt. et Urb. Nr. 34, und im Grundbuche der Allee-Garten-Gült sub Urbars-Nr. 1 vorkommenden Hauses nebst Wirthschaftsgebäuden und Garten in der Gradiska-Vorstadt zu Laibach, Haus-Nr. 58, gewilliget, und die Tagfahrt hiezu auf den 25. Februar l. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Bedeuten angeordnet wurde, daß die Realität unter dem Auktionspreise von 10000 fl. C. M. nicht hintangegeben werden wird, und daß jeder Kauflustige ein Badium von 1000 fl. C. M. im Baren oder in 5% öffentlichen Obligationen nach dem Kurse zu erlegen haben wird.

Die übrigen Feilbietungsbedingungen, die Schätzung der Realität und die Grundbuchsextrakte können täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Laibach am 12. Jänner 1856.

3. 96. (2) Nr. 7685.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Eheleuten Martin und Margareth Pleß oder deren allfälligen ebenfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Anton Blas eine Klage auf Erfindung des Eigenthums des im Laibacher Felde liegenden, im magistratlichen Grundbuche sub Nr. 39, Rekt. Nr. 687 vorkommenden Ackers, iblanska oder burgarska niva genannt, eingebracht und um Anordnung einer Tagfahrt gebeten, welche auf den 7. April l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Dvjiash als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die vorbenannten Beklagten werden zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. Dvjiash Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 5. Jänner 1856.

3. 95. (3) Nr. 7683.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Maria Drehera und deren allfälligen, ebenfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Anton Blas eine Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der, auf dem Acker Nr. 39, Rekt. Nr. 687, iblanska oder burgarska niva intabulirt haftenden Forderung aus dem Schuldscheine ddo. 17. Jorung 1795, pr. 50 fl. L. W. oder 42 fl. 30 kr. C. M. eingebracht und um eine Tagfahrt gebeten, welche auf den 7. April l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Dvjiash als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die vorbenannten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. Dvjiash Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 5. Jänner 1856.

3. 101. (3) Nr. 314.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmannes Alois Kaisell der Konkurs eröffnet worden sei. — Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum 16. April 1856 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den, zum dießfälligen Massa-Vertreter aufgestellten Herrn Dr. Supantschitsch, unter Substituierung des Herrn Dr. Rudolph, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ohngeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagfahrt zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten

Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 10. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 15. Jänner 1856.

3. 94. (3) Nr. 101.

E d i k t.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt mit Bezug auf das Edikt vom 4. d. M., Zahl 7130, bekannt, daß in der Exekutionssache des Herrn Wilhelm Mayer, wider Valentin Tomz, die exekutive Feilbietung des diesem Letzteren gehörigen Morastheilens sistirt worden ist.

K. k. Landesgericht Laibach den 8. Jänner 1856.

3. 88. (2) Nr. 119.

E d i k t.

Mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt vom 20. September 1855, 3. 17286, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Klägers die auf den 7. Jänner d. J. angeordnete exekutive Feilbietung der, den mindl. Maria, Mariana und Mathias Schagar gehörigen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb. Nr. 52, Rekt. Nr. 49 vorkommende Realität mit Beibehalt des Drittes und der Stunde und mit dem vorigen Anhang auf den 4. Februar 1856 übertragen wird.

Laibach am 4. Jänner 1856.

3. 90. (2) Nr. 56.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht

Es habe über Ansuchen des Barthlmä Scherjak von Iggdorf, in die exekutive Feilbietung der, dem Matthäus Schiuz von Sküll gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sonnegg sub Einl. Nr. 411, U. Nr. 471, R. Nr. 359 vorkommenden, gerichtlich auf 1319 fl. 40 kr. geschätzten Subrealität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 8. Mai 1855, 3. 9661, schuldigen 127 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 4. Februar, auf den 3. März und den 3. April 1856, jedesmal Früh 9—12 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt liegen hiergerichts zur Einsicht bereit.

Laibach am 2. Jänner 1856.

3. 91. (2) Nr. 49.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibachs haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 19. August 1855 zu Laibach verstorbenen Handelsmannes Herrn Richard Mayer als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 31. Jänner 1856 Vormittags 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 2. Jänner 1855.

3. 92. (2) Nr. 23.

E d i k t.

Vom k. k. gefertigten Bezirksgerichte wird in der Exekutionssache des Matthäus Koschal und den Vormund Jakob Trontel von Zerou, gegen Ferni Zersch von Malavas bekannt gemacht, daß der eingetretene Amtshindernisse, wegen die mit Bescheid vom 4. November v. J., 3. 20294, auf den 3. d. M. angeordnete zweite, auf den 11. Februar d. J. und die auf den 4. Februar d. J. angeordnete dritte Feilbietungstagfahrt auf den 10. März d. J. mit dem frühern Anhang von Amts wegen übertragen wurde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 2. Jänner 1856.

3. 93. (2) Nr. 22.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird in der Exekutionsführung des Herrn Franz Tertnik von Laibach, gegen Mathias Pristauz von Planinza bekannt gemacht, daß in Folge der eingetretenen Amtshindernisse die mit Bescheid vom 7. November v. J., 3. 20219, auf den 3. d. M. angeordnete zweite auf den 11. Februar d. J. und die auf den 4. Februar angeordnete dritte Feilbietungstagfahrt auf den 10. März d. J. mit dem frühern Anhang vom Amtswegen übertragen wurde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 2. Jänner 1856.